

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, Žaklin Nastić, Sören Pellmann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5533 –**

Deutsche Rüstungsdeals mit Saudi-Arabien und anderen am Jemen- oder Libyenkrieg beteiligten Staaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Sie sind in den Libyen- und/oder den Jemen-Krieg verwickelt. Dennoch genehmigt die Bundesregierung seit Jahren Rüstungsexporte an Staaten wie Ägypten, Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und die Türkei (z. B. Rüstungsexportbericht 2021).

Schon die Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hatte sich 2018 vorgenommen, keine Rüstungsgüter in Länder zu exportieren, die aktiv am Jemen-Krieg beteiligt sind. Nur für Saudi-Arabien, das eine Allianz arabischer Staaten im Jemen-Krieg anführt, wurde schließlich ein Exportstopp erlassen – aber mit Ausnahmen, die auch die jetzige Bundesregierung weiterhin zulässt. Zulieferungen deutscher Unternehmen für Gemeinschaftsprojekte mit Bündnispartnern sind weiterhin möglich, zum Beispiel für den vom britischen Unternehmen BAE Systems nach Saudi-Arabien exportierten Kampfflugzeug Eurofighter (dpa vom 27. Dezember 2022).

Obwohl nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung die Herstellungsgenehmigung gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) weder die für einen Export erforderliche Beförderungsgenehmigung zur Ausfuhr gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 KrWaffKontrG noch die Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz präjudiziert und gemäß § 6 Absatz 1 KrWaffKontrG generell kein Anspruch auf Erteilung von Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG besteht, erteilte sie entsprechend erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nach Saudi-Arabien. Gemäß Schreiben vom 27. September 2022 betreffend die Information über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates wurden für Saudi-Arabien Ausfuhren von Rüstungsgütern im Wert von ca. 38 Mio. Euro politisch gebilligt. Bis Mitte Dezember 2022 wurde von diesen politisch gebilligten Vorgängen, die aufgrund verschiedener Faktoren (z. B. Stornierungen, zeitversetzte Bescheidung, Wertkorrekturen) höher liegen können, die Lieferung von Rüstungsgütern im Wert von 16,7 Mio. Euro genehmigt, fast die Hälfte des Betrags entfällt mit 7,1 Mio. Euro auf Kriegswaffen.

Insgesamt wurden von der Bundesregierung bis Mitte Dezember 2022 für die sieben Golf-Staaten auf der arabischen Halbinsel Rüstungsexporte im Wert von mindestens 127,9 Mio. Euro genehmigt (Antwort auf die Schriftliche Frage 6 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/5046). Allein für das wegen Menschenrechtsverletzungen in der Kritik stehende Katar wurden von Jahresanfang bis zum 13. Dezember 2022 53 Ausfuhrerlaubnisse mit einem Gesamtwert von 50,2 Mio. Euro erteilt, darunter Kriegswaffen für 10,2 Mio. Euro (Antwort auf die Schriftliche Frage 6 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/5046).

Neben anderen Rüstungskonzernen profitiert auch der bayerische Rüstungselektronik-Hersteller Hensoldt, bei dem die Bundesregierung Minderheitsaktionär der Hensoldt AG mit 25,1 Prozent ist (Antwort zu den Fragen 24 bis 28 auf Bundestagsdrucksache 20/513), von der Aufrüstung im Angesicht des Ukraine-Kriegs. Für das kommende Jahr erwartet der Hersteller von Radar-, Sensor- und anderen Aufklärungssystemen ein Umsatzwachstum von 7 bis 10 Prozent, für 2025 von rund 10 Prozent. Bisher war von 5 Prozent oder mehr die Rede. Im laufenden Jahr steht Hensoldt vor einem Umsatzsprung auf 1,7 Mrd. (2021: 1,5 Mrd.) Euro (Reuters vom 14. Dezember 2022).

Für das Artillerieortungssystem Cobra sollten Hensoldt-Bauteile an die Vereinigten Arabischen Emirate geliefert werden. Man gehe davon aus, dass das Wirtschaftsministerium zustimmen werde, schrieb Hensoldt laut dem Magazin „DER SPIEGEL“ (DER SPIEGEL vom 7. Januar 2023, S. 12). An Saudi-Arabien sollten von den USA Radargeräte von Hensoldt für Kriegsschiffe geliefert werden sowie für Kuwait und Ägypten. Für die Lieferung nach Kuwait mit einem Gesamtvolumen von 150 Mio. bis 200 Mio. Euro war demnach kurz vor dem Regierungswechsel im November 2021 eine Voranfrage positiv beschieden worden. Der Ausfuhr nach Ägypten wurde laut Präsentation ebenfalls noch zu Zeiten der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zugestimmt. Nun stand offenbar eine zweite Partie an. Mit einer Genehmigung, so Hensoldt, sei Anfang des Jahres zu rechnen (DER SPIEGEL vom 7. Januar 2023, S. 12).

1. Ist für die Bundesregierung bei der Einordnung der nachweislich unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligten Staaten, die Beteiligung an Militäroperationen im Jemen maßgeblich (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/1423)?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 7 bis 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1423 verwiesen.

2. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Durchführung der See-, Land- und Luftblockade des Jemens bzw. im Jemen eine Militäroperation oder ein Teil einer Militäroperation?
3. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Beteiligung an der Durchführung der See-, Land- und Luftblockade des Jemens bzw. im Jemen eine Militäroperation?
4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob sich die Marine der VAE unter anderem auch mit aus Deutschland stammenden Korvetten an der Seeblockade, an der insgesamt rund 20 Kriegsschiffe beteiligt sein sollen, beteiligt ist (https://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/vae/2022_Vereinigte%20Arabishe%20Emirate.pdf, S. 19), und wenn ja, welche?

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob die „Murray Jib-class missile corvettes“ der emiratischen Marine – Deutschland lieferte zwischen 1990 und 1991 zwei der Lürssen-Korvetten vom Typ CM65 an die VAE – an der Seeblockade des Jemen beteiligt sind (https://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/vae/2022_Vereinigte%20Arabische%20Emirate.pdf, S. 19), und wenn ja, welche?
6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob eines der zwei im Jahre 2006 exportierten und inzwischen modernisierten gebrauchten Minenjagdschiffe der Frankenthal-Klasse die emiratischen Kriegsschiffe wie die Korvetten der Baynunah-Klasse, die ebenfalls Teil der Seeblockade sein sollen, begleitet (https://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/vae/2022_Vereinigte%20Arabische%20Emirate.pdf, S. 19), und wenn ja, welche?

Die Fragen 2 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einer Blockade des Jemen vor. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 2216 vom 14. April 2015 ein Waffenembargo gegen die Huthi-Rebellen und den Ex-Präsidenten Saleh sowie deren Unterstützer verhängt. Gleichzeitig wurden alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und insbesondere die Nachbarstaaten aufgefordert, die Einhaltung des Embargos durch die Untersuchung verdächtiger Ladungen sicherzustellen.

7. Welche Staaten führen seit dem am 2. Oktober 2022 ausgelaufenen Waffenstillstand Militäroperationen im Jemen durch?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Militäroperationen ausländischer Staaten gegen die Huthi-Rebellen in Jemen seit dem 3. Oktober 2022 vor.

8. Welche Änderungen gab es für das Jahr 2022 gegenüber den angegebenen fragegegenständlichen Werten der im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 13. Dezember 2022 erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen bezogen auf die Länder Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Kuwait, Jemen, Bahrain, Oman, Sudan, Ägypten, Jordanien und Marokko (Antwort auf die Schriftliche Frage 6 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/5046) bezogen auf die Genehmigungswerte (bitte nach Ländern einzeln aufschlüsseln; sofern noch keine endgültige Auswertung erfolgt ist, bitte vorläufige Zahlen angeben)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 6 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/5046 verwiesen.

In Ergänzung wurden im Zeitraum vom 14. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2022 nachfolgend aufgeführte Genehmigungen im Sinne der Fragestellung erteilt.

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro	Kriegswaffen	Sonstige Rüstungsgüter
Ägypten	-	-	-	-
Bahrain	-	-	-	-
Jemen	-	-	-	-
Jordanien	-	-	-	-

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro	Kriegswaffen	Sonstige Rüstungsgüter
Katar	-	-	-	-
Kuwait	1	9.671	-	9.671
Marokko	1	140	-	140
Oman	-	-	-	-
Saudi-Arabien*	3	27.512.586	-	27.512.586
Sudan	-	-	-	-
Vereinigte Arabische Emirate	3	9.368.639	-	9.368.639

* betrifft ausschließlich Kooperationen mit EU- oder NATO-Partnern

9. Sofern die Angaben im Schreiben vom 27. September 2022 betreffend die Information über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates bezogen auf Saudi-Arabien, nach denen für Saudi-Arabien Ausfuhren von Rüstungsgütern im Wert von ca. 38 Mio. Euro genehmigt wurden, nach wie vor höher liegen als der in Frage 8 genannte Wert der Rüstungsexportgenehmigungen für Saudi-Arabien, welche Faktoren (z. B. Stornierungen, zeitversetzte Bescheidung, Wertkorrekturen) sind für die Wertedifferenz verantwortlich?

Der im Schreiben vom 27. September 2022 betreffend die Information über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates bezogen auf Saudi-Arabien angegebene Wert liegt nicht höher als die Summe der in der Antwort zu Frage 8 und der in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 6 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/5046 genannten Werte.

10. In welchem Gesamtwert hat die Bundesregierung bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2022 Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern für die Türkei erteilt (bitte einschließlich der Anzahl der Einzelgenehmigungen angeben; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert auf Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter (bitte entsprechend dem jeweiligen Gesamtwert unter Angabe der jeweiligen Anzahl der Genehmigungen nennen)?

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro	Kriegswaffen, Wert in Euro	Sonstige Rüstungsgüter, Wert in Euro
Türkei	14	4.514.573	3.100.000*	1.414.573**

* 2 Stück Fregatten zur Verschrottung.

** Für ABC-Schutzrüstungen/Dekontamination, Güter für Jagd- und Sportzwecke, Kooperationsprojekte mit EU-Partnern oder der Türkei als NATO-Partner, Infrastruktur anderer NATO-Partnerstaaten sowie Verschrottung von Wohnschiffen für militärische Zwecke.

11. In welchem Gesamtwert sind bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2022 Sammelausfuhrgenehmigungen erteilt worden (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Jahr 2022 wurden folgende Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter erteilt:

	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter	87	701.658.423
- davon Folgegenehmigungen*	41	385.328.279

* Genehmigungen zu Folgeanträgen für bereits früher erteilte und nicht verlängerbare Sammelausfuhrgenehmigungen, deren Werte bereits in früheren Antworten auf parlamentarische Anfragen bzw. den Berichten der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter ausgewiesen wurden.

12. In welchem Gesamtwert sind bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2022 Sammelausfuhrgenehmigungen für die Endempfängerländer Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Kuwait, Jemen, Bahrain, Oman, Sudan, Ägypten, Jordanien, Marokko und Türkei erteilt worden (bitte entsprechend den Ländern getrennt auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte einzelnen Ländern oder Länderkreisen zuzuordnen.

Land	Anzahl der Genehmigungen
Marokko	4
Türkei	7
Vereinigte Arabische Emirate	1

13. Wie viele AWG-Ablehnungen (AWG = Außenwirtschaftsgesetz) endgültiger Ausfuhren von Rüstungsgütern hat es seitens der Bundesregierung im Jahr 2022 bezogen auf die Länder Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Kuwait, Jemen, Bahrain, Oman, Sudan, Ägypten, Jordanien, Marokko und Türkei gegeben (bitte entsprechend den Ländern getrennt einschließlich Genehmigungswert angeben; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Für die fragegegenständlichen Länder hat die Bundesregierung im Jahr 2022 in Bezug auf Saudi-Arabien einen Einzelantrag für die Ausfuhr von Rüstungsgütern im Gesamtwert von 588 Euro abgelehnt. Nicht enthalten sind diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder aus anderen Gründen vor der Bescheidung zurückgenommen wurden.

14. In welchem Gesamtwert wurden im Jahr 2022 nach Feststellungen des Statistischen Bundesamts Kriegswaffen aus Deutschland tatsächlich ausgeführt (sofern eine endgültige Auswertung für 2022 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?
15. Wie verteilt sich der in Frage 14 genannte Gesamtwert der im Jahr 2022 tatsächlich ausgeführten Kriegswaffen auf
 - a) Ausfuhren der Bundesregierung wie durch das Bundesministerium der Verteidigung und
 - b) kommerzielle Ausfuhren?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Bei der Außenhandelsstatistik handelt es sich um eine Monatsstatistik. Es handelt sich um vorläufige Zahlen, die Änderungen unterliegen können. Im Hinblick auf die Kriegswaffenausfuhren der Bundesregierung liegen dem Statistischen Bundesamt nur die gemeldeten Daten zu den Ausfuhren des Bundesministeriums der Verteidigung vor.

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen im Jahr 2022 gegliedert nach dem statistischen Gesamtwert der Ausfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland, dem statistischen Wert der Ausfuhren des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) sowie dem statistischen Wert kommerzieller Ausfuhren beträgt.

	Statistischer Wert in Tausend Euro
Gesamtwert	1.838.589
Davon	
Ausfuhren des BMVg	374.894
Kommerzielle Ausfuhren	1.463.695

16. In welchem Gesamtwert wurden im Jahr 2022 nach Feststellungen des Statistischen Bundesamts Kriegswaffen aus Deutschland in die Länder Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Kuwait, Jemen, Bahrain, Oman, Sudan, Ägypten, Jordanien, Marokko und Türkei tatsächlich ausgeführt (bitte entsprechend die Werte der einzelnen Länder auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2022 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?
17. Wie verteilen sich die in Frage 16 genannten Werte der im Jahr 2022 tatsächlich ausgeführten Kriegswaffen aus Deutschland in die Länder Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Kuwait, Jemen, Bahrain, Oman, Sudan, Ägypten, Jordanien, Marokko und Türkei auf
 - a) Ausfuhren der Bundesregierung wie durch das Bundesministerium der Verteidigung und
 - b) kommerzielle Ausfuhren
 (bitte entsprechend den einzelnen Ländern getrennt nach Buchstabe a und b auflisten)?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die einleitenden Ausführungen der Antwort zu den Fragen 14 und 15 verwiesen.

Statistische Meldungen über tatsächliche Ausfuhren von Kriegswaffen wurden von den Auskunftspflichtigen im Jahr 2022 in folgendem Umfang für die frage-

gegenständlichen Staaten abgegeben. Nachstehende Übersicht ist gegliedert nach dem statistischen Gesamtwert der Ausfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland, dem statistischen Wert der Ausfuhren des Bundesministeriums der Verteidigung sowie dem statistischen Wert kommerzieller Ausfuhren:

Bestimmungsland	Statistischer Wert in Tausend Euro Gesamt	Statistischer Wert in Tausend Euro BMVg	Statistischer Wert in Tausend Euro Kommerzielle Ausfuhren
Ägypten	*	0	*
Bahrain	0	0	0
Jemen	0	0	0
Jordanien	*	*	*
Katar	*	0	*
Kuwait	0	0	0
Marokko	0	0	0
Oman	0	0	0
Saudi-Arabien	0	0	0
Sudan	0	0	0
Türkei	*	0	*
Vereinigte Arabische Emirate	*	0	*

* Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage¹ zu dieser Antwort enthalten.

18. Welche durch wen gestellten Re-Export-Anfragen für welche Kriegswaffen sowie Herstellungsausrüstung dafür wurden im Jahr 2022 durch die Bundesregierung für die Länder Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Kuwait, Jemen, Bahrain, Oman, Sudan, Ägypten, Jordanien, Marokko und Türkei genehmigt (bitte entsprechend den Ländern unter Angabe des Re-Export-Landes, der Kriegswaffenlistennummer und Güterbeschreibung, des Bestimmungslandes, der Stückzahl und des Wertes auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2022 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Jahr 2022 hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit den fragegegenständlichen Staaten eine Re-Exportzustimmung für Kriegswaffen erteilt. Es wurden keine Zustimmungen für Re-Exporte von Herstellungsausrüstung für Kriegswaffen erteilt. Angaben zum Wert von Re-Exporten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Bestimmungsland	Anzahl der Zustimmungen	AL-Pos – Güterbeschreibung	Menge	Re-Exporter-Land
Katar	1	Munition 27mm	60 St	Vereinigtes Königreich

¹ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

19. Welche durch wen gestellten Re-Export-Anfragen für welche sonstigen Rüstungsgüter einschließlich Herstellungsausrüstung dafür wurden im Jahr 2022 durch die Bundesregierung genehmigt (bitte entsprechend den Ländern unter Angabe des Re-Export-Landes, der Ausführlistenposition und Güterbeschreibung, des Bestimmungslandes, der Stückzahl und des Wertes auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für 2022 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Jahr 2022 wurden folgende Re-Exportgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter für die Länder Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Kuwait, Jemen, Bahrain, Oman, Sudan, Ägypten, Jordanien, Marokko und Türkei erteilt:

Bestimmungsland	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos – Güterbeschreibung	Menge	Wert in Euro	Re-Export-Land
Ägypten	1	A0004 – Teile für Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge	10 Stück	4.105	Vereinigtes Königreich
Katar	7	A0011 – Bauelement	1 Stück	7.410	Frankreich
		A0010 – Teile für Kampfflugzeuge	4 Stück	28.094	Italien
		A0004 – Teile für Flugkörper	909 Stück	32.569	Vereinigtes Königreich
		A0015 – Teile für Infrarot- und Wärmebildausrüstung	71 Stück	526.465	Vereinigtes Königreich
		A0010 – Teile für Luftfahrzeuge und -ausrüstung	4 Stück	938.800	Vereinigtes Königreich
Marokko	2	A0005 – Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	2 Stück	269.901	Frankreich
Saudi-Arabien*	1	A0009 – Teile für Kampfschiffe	16 Satz	40.751.544	Vereinigte Staaten
Türkei	1	A0004 – Teile für Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge	10 Stück	4.105	Vereinigtes Königreich
Vereinigte Arabische Emirate	6	A0005 – Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen	9 Stück	956.895	Frankreich
		A0009 – Teil für Unterwasserortungsgeräte	1 Stück	55.520	Frankreich
		A0011 – Teile für Kommunikationsausrüstung	2 Stück	27.000	Italien

* Betrifft ausschließlich Kooperationen mit EU- oder NATO-Partnern.

20. Welche „Genehmigungsinhaber“ aus den Bundesländern haben im Jahr 2022 für die Länder Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Kuwait, Jemen, Bahrain, Oman, Sudan, Ägypten, Jordanien, Marokko und Türkei eine Genehmigung erhalten, Kriegswaffen zu exportieren (bitte entsprechend den Empfängerländern unter Angabe der Güterbeschreibung bzw. Bezeichnung und des Genehmigungswertes auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?
21. Welche „Genehmigungsinhaber“ aus den Bundesländern haben im Jahr 2022 für die Länder Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Kuwait, Jemen, Bahrain, Oman, Sudan, Ägypten, Jordanien, Marokko und Türkei eine Genehmigung erhalten, sonstige Rüstungsgüter zu exportieren (bitte entsprechend den Empfängerländern unter Angabe der Güterbeschreibung bzw. Bezeichnung und des Genehmigungswertes auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass zur Wahrung von Staatswohlinteressen eine Beantwortung der Fragen 20 und 21 nicht in offener Form erfolgen kann. Die Auflistung sämtlicher Unternehmen mit Sitz in den Bundesländern, die im laufenden Jahr eine Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen erhalten haben, stellt eine sehr sensible Information dar. Eine entsprechende Auflistung sämtlicher mit Exporten von Kriegswaffen oder sonstigen Rüstungsgütern befassten Unternehmen gibt einen umfassenden Überblick über die Unternehmenslandschaft eines Bereiches, der für die Bereitstellung wehrtechnischer Schlüsseltechnologien für die Bundesrepublik mit verantwortlich zeichnet. Dieses detaillierte Informationsbild zum Kreis der im Rüstungsbereich tätigen Unternehmen ist unter Sicherheitsaspekten schutzwürdig. Die entsprechenden Informationen sind daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage¹ zu dieser Antwort enthalten.

22. Trifft es zu, dass die Bundesregierung mit Hensoldt ein vertrauliches Sicherheitsabkommen abgeschlossen hat, wonach die Bundesregierung „sensitiven Aktivitäten“ des Konzerns zustimmen muss (DER SPIEGEL vom 7. Januar 2023, S. 12), und inwieweit steht das im Widerspruch zu ihrer Aussage, dass ihr die Minderheitsbeteiligung keine direkte und/oder weisende gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeit des Bundes auf die operative Geschäftsführung der Hensoldt AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften eröffnet (Antwort zu den Fragen 24 bis 28 auf Bundestagsdrucksache 20/513)?

Die Bundesregierung hat mit der Hensoldt AG ein Abkommen zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen geschlossen. Das Sicherheitsabkommen enthält eine Reihe an Rechten des Bundes, etwa über die Beteiligung des Bundes an der Nominierung und Bestellung von Organmitgliedern oder die Verankerung von Zustimmungsvorbehalten des Bundes für sogenannte Wesentliche Angelegenheiten, z. B. die Übertragung von Beteiligungen an Sensitiven Gesellschaften oder die Übertragung von für die Sensitiven Aktivitäten wesentlichem Anlagevermögen an Dritte bzw. die Verlagerung von Sensitiven Aktivitäten ins Ausland. Bei anderen Angelegenheiten als Wesentlichen Angelegen-

¹ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

heiten sind keine Einwirkungen des Bundes auf den Geschäftsbetrieb vorgesehen. Insofern besteht kein Widerspruch im Sinne der Fragestellung.

23. Trifft es zu, dass die Unternehmen Airbus und Hensoldt Teile für die Kampfflugzeuge „Eurofighter“ und „Tornado“ zuliefern?

Ja.

24. Trifft es zu, dass die Bundesrepublik Deutschland über ihre Beteiligung an den Unternehmen Airbus und Hensoldt an dem Verkauf der Kampfflugzeuge „Eurofighter“ und „Tornado“ Einnahmen erzielt, und wenn ja, wo wird über diese Einnahmen im Haushaltsplan berichtet?

Dividendenzahlungen der Unternehmen werden durch die jeweiligen Hauptversammlungen beschlossen, wobei aus Sicht der Bundesregierung kein direkter Zusammenhang zwischen den Erlösen der Unternehmen aus einzelnen Produkten und der Höhe der Dividende hergestellt werden kann.

Zu Einnahmen sind im Bundeshaushaltsplan 2023, Einzelplan 14 im Titel 697 01-036 sowie in den Allgemeinen Bewilligungen, 6002, Titel 121 01 -680 Angaben aufgeführt.

25. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass es bei Entscheidungen der Exekutive über Ausfuhranträge für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter der Unternehmen Airbus und Hensoldt zu Interessenkonflikten kommen kann, vor dem Hintergrund, dass die Bundesrepublik Deutschland Anteile an diesen Unternehmen hält?

Wenn ja, mit welchen Mechanismen oder Verfahrensvorgängen werden eine objektive Antragsprüfung und damit auch faire Wettbewerbsbedingungen sichergestellt, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung ausdrücklich nicht. Entscheidungen über Ausfuhranträge für Rüstungsgüter der Unternehmen Airbus und Hensoldt werden wie bei anderen Unternehmen anhand der geltenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere auf Grundlage des Kriegswaffenkontrollgesetzes, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung, des Gemeinsamen Standpunkts betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern der Europäischen Union (EU) sowie der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern getroffen.

Im für Rüstungsexportentscheidungen federführenden Ressort, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), ist die Zuständigkeit für Exportkontrolle zudem organisatorisch von anderen, die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie betreffenden Zuständigkeiten getrennt.

26. Wie begründet die Bundesregierung den Zusammenhang zwischen der Genehmigung von Rüstungsexporten nach Saudi-Arabien im Rahmen von europäischen Gemeinschaftsprojekten, Kosten für die Ausrüstung der Bundeswehr und finanziellen Mitteln für den deutschen Sozialstaat (<https://www.tagesspiegel.de/politik/grunen-parteitag-in-bonn-streit-gibt-es-nur-um-die-kohle-8758231.html>)?

Es gelten die in der Antwort zu Frage 25 genannten Vorgaben für die Entscheidung über Ausfuhren von Rüstungsgütern. Darüber hinaus können durch die Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten und die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsfähigkeiten die Effizienz der europäischen Rüstungsindustrie gesteigert und damit Kosten für nationale Beschaffungsvorhaben gesenkt werden. Dies kann sich vorteilhaft auf nationale Haushalte auswirken.

27. Wie erklärt die Bundesregierung den nach Ansicht der Fragestellenden bestehenden Widerspruch zwischen ihrer Antwort zu Frage 24 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1423, wonach „die Bundesregierung darauf hingewirkt [hat], dass keine endmontierten Systeme [nach Saudi-Arabien] ausgeliefert werden“ und der Aussage des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Sven Giegold, dass die „europäischen Partnerländer [...] nicht bereit [sind], die Lieferungen nach Saudi-Arabien trotz des Jemen-Krieges einzustellen.“ (<https://sven-giegold.de/ruestungsexporte-bilanz-nach-einem-jahr-ampel/>)?

Nach Einschätzung der Bundesregierung besteht kein solcher Widerspruch.

28. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob, und wenn ja, welche, europäischen Partnerstaaten welche Rüstungsgüter nach Saudi-Arabien und in die Vereinigten Arabischen Emirate exportiert haben, für die die Bundesregierung Zulieferungen seit 2015 genehmigt hat (bitte nach Exportländern, Empfängerländern, Rüstungsgütern aufschlüsseln)?

Angaben zu Genehmigungsentscheidungen und Ausfuhren von Rüstungsgütern von EU-Mitgliedstaaten sind den Jahresberichten über die Umsetzung des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ zu entnehmen. Der 24. Jahresbericht für das Kalenderjahr 2021 wurde am 16. Februar 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. C 59 vom 16. Februar 2023, Seiten 1 bis 530).

29. Wie definiert die Bundesregierung „endmontierte Rüstungsgüter“?
30. Wurden die überwiegend nach Großbritannien zugelieferten Teile für die Kampfflugzeuge „Eurofighter“ und „Tornado“ für den Endempfänger Saudi-Arabien (siehe Schreiben vom 27. September 2022 betreffend die Information über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates) in Großbritannien endmontiert?

Die Fragen 29 und 30 werden gemeinsam beantwortet.

Im Kontext des Eurofighter-Gemeinschaftsprogramms werden die Kampfflugzeuge Eurofighter und Tornado für den Endempfänger Saudi-Arabien grundsätzlich in Großbritannien endmontiert, das heißt fertiggestellt.

31. Wann wurden die Verträge für die Gemeinschaftsprogramme „Eurofighter“ sowie „Tornado“ zwischen welchen Staaten und gegebenenfalls Unternehmen geschlossen, gegebenenfalls um welche Vertragsstaaten und beteiligten Unternehmen erweitert, und sind diese öffentlich einsehbar, wenn nein, warum nicht?
32. Enthalten die Verträge für die Gemeinschaftsprogramme „Eurofighter“ sowie „Tornado“ jeweils Klauseln, die einem der Vertragsstaaten ein Vetorecht für einen geplanten Export vorsehen, und wenn ja, unter welchen Bedingungen kann von diesem Vetorecht Gebrauch gemacht werden, und welche Folgen ergeben sich aus diesem Veto?
33. Enthalten die Verträge für die Gemeinschaftsprogramme „Eurofighter“ sowie „Tornado“ jeweils Klauseln, die die Zahlung von Schadensersatz oder anderen Kompensationsleistungen bei Vertragsverletzungen vorsehen, und wenn ja, unter welchen Bedingungen finden diese Klauseln Anwendung?

Die Fragen 31 bis 33 werden gemeinsam beantwortet.

In gemeinschaftlichen Rüstungsprogrammen werden die zwischen den teilnehmenden Verteidigungsministerien untereinander geltenden Regelungen in zwischenstaatlichen Absprachen (Memoranda of Understanding – MoU) getroffen. Das Verhältnis der Staaten zur Industrie wird in zivilrechtlichen Verträgen geregelt.

Das Gemeinschaftsprogramm Eurofighter wurde durch die vier Programmteilnehmer Deutschland, Großbritannien, Spanien und Italien (Eurofighter Partner Nations – EPN) ins Leben gerufen. Die zwischenstaatlichen Regelungen zwischen diesen Nationen wurden in insgesamt sieben MoU festgelegt, die zwischen den Jahren 1986 und 1997 unterzeichnet und seither mehrfach geändert bzw. ergänzt wurden.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2006 eine Assoziierungsabsprache zwischen den EPN und Österreich im Zusammenhang mit dem Export des Systems Eurofighter getroffen. Zudem bestehen mehrere bilaterale Absprachen zwischen Deutschland und Österreich zur Zusammenarbeit im Bereich Eurofighter.

Des Weiteren wurde im Zusammenhang mit dem Export des Waffensystems Eurofighter im Jahr 2010 eine weitere Zusatzabsprache zwischen den EPN über den Weiterverkauf von britischen Luftfahrzeugen sowie im Jahr 2012 eine Assoziierungsabsprache zwischen den EPN und dem Königreich Saudi-Arabien abgeschlossen.

Die genannten Zusatz-/Assoziierungsabsprachen nehmen die Exportkunden nicht als Programmationen auf, sondern regeln einzelne Aspekte der Zusammenarbeit der EPN.

Das Programm für das Waffensystem Tornado zwischen Deutschland, Großbritannien und Italien beruht auf insgesamt 14 MoU, die zwischen 1968 und 1987 geschlossen und seither mehrfach geändert und ergänzt wurden.

Seit dem Amtsantritt der neuen Bundesregierung im Dezember 2021 sind keine Änderungen bzw. Ergänzungen an den MoU zum Eurofighter-Programm oder zum Tornado-Programm erfolgt.

Die zwischenstaatlichen Absprachen beider Programme sind nicht veröffentlicht. Als geheimhaltungspflichtige Einstufung der zwischenstaatlichen Programmabsprachen wurde bei Unterzeichnung in der Regel „restricted“ und bezüglich einzelner Änderungen sowie der drei genannten Zusatz-/Assoziierungsabsprachen „NATO UNCLASSIFIED“ festgelegt. Als zwischenstaatliche Ab-

sprachen sind bei einer Veröffentlichung die Interessenbereiche aller teilnehmenden Staaten berührt.

34. Hat oder beabsichtigt die Bundesregierung mit den Vertragspartnern für die Gemeinschaftsprogramme „Eurofighter“ und „Tornado“ die Vertragsgrundlagen dahin gehend zu ändern, dass Zulieferungen zu einem Rüstungsgut, dessen Export in ein bestimmtes Empfängerland aus Sicht der Bundesregierung zu einem bestimmten Zeitpunkt dem Gemeinsamen Standpunkt EU und/oder dem Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT) widersprechen, so lange nicht erfolgen müssen, bis der exporthemmende Umstand beseitigt ist?

Wenn ja, wer hat wann mit wem Verhandlungen über diese Vertragsänderungen geführt oder plant diese zu führen, wenn nein, warum nicht?

Entsprechende Änderungsabsichten bezüglich der zwischenstaatlichen Absprachen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Darüber hinaus gelten die in der Antwort zu Frage 25 genannten Vorgaben für die Entscheidung über Ausfuhren von Rüstungsgütern.

35. Wie definiert die Bundesregierung „schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 Kriterium 2 Buchstabe c des Gemeinsamen Standpunktes der EU (2008/944/GASP) sowie Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstabe i des Vertrags über den Waffenhandel (ATT), bzw. welche Bedingungen bzw. Umstände müssen mindestens vorliegen, damit die Anwendung von Gewalt mittels Waffen oder Gütern von der Bundesregierung als „schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“ eingestuft werden, und existiert eine europäische oder international anerkannte Definition für „schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“, an der sich die Bundesregierung orientiert oder orientieren muss?

Zu den „schweren Verstößen“ gegen das humanitäre Völkerrecht zählen schwere Verletzungen der Genfer Abkommen. Die Abkommen enthalten jeweils Definitionen, was unter einer „schweren Verletzung“ zu verstehen ist (siehe Artikel 50 I. Genfer Abkommen, Artikel 51 II. Genfer Abkommen, Artikel 130 III. Genfer Abkommen, Artikel 147 IV. Genfer Abkommen).

Auch Artikel 8 Absatz 2 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs führt schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auf und definiert sie als Kriegsverbrechen.

Bestimmungsland	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos – Güterbeschreibung	Menge	Wert in Euro	Re-Export-Land
Ägypten	1	A0004 – Teile für Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge	10 Stück	4.105	Vereinigtes Königreich
Katar	7	A0011 – Bauelement	1 Stück	7.410	Frankreich
		A0010 – Teile für Kampfflugzeuge	4 Stück	28.094	Italien
		A0004 – Teile für Flugkörper	909 Stück	32.569	Vereinigtes Königreich
		A0015 – Teile für Infrarot- und Wärmebildausrüstung	71 Stück	526.465	Vereinigtes Königreich
		A0010 – Teile für Luftfahrzeuge und -ausrüstung	4 Stück	938.800	Vereinigtes Königreich

Bestimmungsland	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos – Güterbeschreibung	Menge	Wert in Euro	Re-Export-Land
Marokko	2	A0005 – Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungs-vorrichtungen	2 Stück	269.901	Frankreich
Saudi-Arabien*	1	A0009 – Teile für Kampf-schiffe	16 Satz	40.751.544	Vereinigte Staaten
Türkei	1	A0004 – Teile für Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge	10 Stück	4.105	Vereinigtes Königreich
Vereinigte Arabische Emirate	6	A0005 – Teile für Ortungs-Erkennungs-Identifizierungs-vorrichtungen	9 Stück	956.895	Frankreich
		A0009 – Teil für Unterwasser-ortungsgeräte	1 Stück	55.520	Frankreich
		A0011 – Teile für Kommuni-kationsausrüstung	2 Stück	27.000	Italien

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro	Kriegswaffen, Wert in Euro	Sonstige Rüstungs-güter, Wert in Euro
Türkei	14	4.514.573	3.100.000*	1.414.573**
Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro	Kriegswaffen, Wert in Euro	Sonstige Rüstungs-güter, Wert in Euro
Türkei	14	4.514.573	3.100.000*	1.414.573**
Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro	Kriegswaffen	Sonstige Rüstungsgüter
Ägypten	-	-	-	-
Bahrain	-	-	-	-
Jemen	-	-	-	-
Jordanien	-	-	-	-
Katar	-	-	-	-
Kuwait	1	9.671	-	9.671
Marokko	1	140	-	140
Oman	-	-	-	-
Saudi-Arabien*	3	27.512.586	-	27.512.586
Sudan	-	-	-	-
Vereinigte Arabische Emirate	3	9.368.639	-	9.368.639

